

Bundesministerium für Finanzen
Dr. Sabine Schmidjell-Dommes
Johannesgasse 5
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900 259
E fsp@wko.at
W wko.at/fp

per E-Mail: post.iv-8@bmf.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ: 2024-0.041.500

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FSP/10/24/VRA
Mag. Veronika Rauner-Andrae

Durchwahl
4173

Datum
05.04.2024

Protokollentwurf zur Abänderung des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit der Schweiz; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr. Schmidjell-Dommes,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) nimmt zu dem mit Schreiben vom 8. März 2024 übermittelten Protokollentwurf zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich zur Änderung des Abkommens vom 30. Januar 1974 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wie folgt Stellung:

Primärer Zweck der Revision des DBA mit der Schweiz war eine Anpassung an internationale Standards um jüngste Entwicklungen auf Ebene der OECD zur Bekämpfung von BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) zu berücksichtigen. Daher sollen in das bestehende DBA (BGBl. Nr. 64/1975 idF BGBl III 169/2012) die im Multilateralen Instrument (MLI) vorgesehenen BEPS-bedingten Änderungsvorschläge aufgenommen und zusätzliche Anpassungen vorgenommen werden, was die Wirtschaftskammer Österreich grundsätzlich nicht beanstandet.

Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen:

Nachdem es bereits im Jahr 2021 zu einer Exportsteigerung von österreichischen Waren in die Schweiz von +9,3 % kam, ergab sich für das Gesamtjahr 2022 eine merkliche Steigerung von +22,3 %, mit einem Warenexportwert in Höhe von 9,991 Mrd. Euro. Die Warenimporte betragen 2022 10,018 Mrd. Euro (inklusive Goldimporte) und erhöhten sich damit leicht im Vergleich zum Vorjahr mit einem Plus von +3,0 %.

Wichtigste Exportgüter Österreichs waren und sind weiterhin Chemikalien, Rohstoffe für die Pharmaindustrie sowie Maschinen, Anlagen, Fahrzeuge, Metalle, Holz- und Papierwaren sowie Möbel. Die wesentlichen Importwaren sind pharmazeutische Rohstoffe, Gold, Maschinen und Anlagen, Arzneien und Uhren.

Die Schweiz bleibt weiterhin der viertwichtigste Warenexportpartner Österreichs.

Mit einem Wert von 5,275 Mrd. Euro (+17,2 %) an österreichischen Dienstleistungsexporten stellt die Schweiz auch 2022 weiterhin nach Deutschland mit Abstand den zweitwichtigsten Absatzmarkt österreichischer Dienstleistungsexporte dar. Österreich importierte im Jahr 2022 Dienstleistungen in Höhe von 2,939 Mrd. Euro aus der Schweiz und verzeichnete 2022 in der Dienstleistungsbilanz einen beträchtlichen Überschuss mit der Schweiz. Den größten Teil der österreichischen Dienstleistungsexporte in die Schweiz stellen die unternehmensnahen Dienstleistungen (24 %), wie z.B. F&E, Rechts- und Wirtschaftsdienste oder Werbung und Marktforschung, dar. Die Tourismusexporte machten vor der Corona-Krise in der bilateralen Dienstleistungsstatistik lediglich ein Viertel aus. Andere wichtige Bereiche sind etwa Transport- (17 %) sowie IKT-Dienstleistungen (8 %). Lediglich bei Versicherungsdienstleistungen sowie Patenten exportiert die Schweiz mehr nach Österreich als umgekehrt. Patentexporte aus Österreich in die Schweiz - dazu zählen auch Exporte von Lizenzen, Franchise und Handelsmarken - erreichten in den vergangenen Jahren einen Rekordhöchststand von 126 Mio. Euro. Die für die Schweiz typischen Finanzdienstleistungen wurden seitens der Österreicher deutlich weniger nachgefragt, sodass hier sogar ein Bilanzüberschuss von rund 3 Mio. Euro erzielt wurde.

Der Gesamtbestand an Investitionen von Schweizer Firmen stieg zuletzt kontinuierlich und erreichte 2022 einen Rekordwert von knapp 14,871 Mrd. Euro. Österreichische Direktinvestitionen in der Schweiz haben seit 2000 stetig zugenommen und betragen Ende 2022 rund 13,347 Mrd. Euro (zuletzt verfügbarer Wert). Im Zusammenhang mit den österreichischen Direktinvestitionen in der Schweiz fanden Ende 2020 (letztverfügbarer Echtwert der OeNB) über 21.400 Personen eine Beschäftigung.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Artikel 3 des Protokolls zu Artikel 4 - Ansässige Personen

Durch die Änderung von Absatz 5 könnte sich nach Ansicht der WKÖ Rechtsunsicherheit durch die Wortwahl „Bestehen Zweifel...“ im 2. Satz ergeben. Weil außerdem Verständigungsverfahren

meist mit einem hohen zeitlichen Aufwand verbunden sind und in dieser Zeit Doppelbesteuerung vorliegt, würden wir die Beibehaltung der derzeitigen Version bevorzugen.

Artikel 4 des Protokolls zu Artikel 5 - Betriebsstätte

Abs. 4 des Art. 5 soll neu gefasst werden, um klarzustellen, dass Personen, die für ein Unternehmen tätig werden und z.B. eine wesentliche Rolle beim Abschluss von Verträgen spielen, als abhängige Vertreter eine Vertreterbetriebsstätte begründen. Die Neufassung entspricht Art. 5 Abs. 5 OECD-Musterabkommen 2017 und soll die Umgehung des Betriebsstättenstatus verhindern. Aus Sicht der Praxis handelt es sich hierbei aber um eine Einschränkung und nicht bloß um eine Klarstellung in Bezug auf Österreichs bestehende Auslegung von Art. 5 Abs. 4 DBA Schweiz.

Abs. 5 (unabhängiger Vertreter) soll an Artikel 5 Absatz 6 OECD-Musterabkommen angepasst werden.

Im Protokoll wird klargestellt, dass verbundene Unternehmen keine Vertreterbetriebsstätten des jeweils anderen Unternehmens sein können, wenn angemessene (fremdverhaltenskonforme) Verrechnungspreise zwischen den Unternehmen vereinbart werden. Diese Klarstellung begrüßt die WKÖ.

Artikel 6 des Protokolls zu Artikel 9 - Verbundene Unternehmen

Durch Einfügen von Abs. 2 und damit Anpassung an Art. 9 Abs. 2 OECD-Musterabkommen, kann zukünftig sichergestellt werden, dass bei verbundenen Unternehmen, die den Fremdvergleichsgrundsatz einhalten, durch eine korrespondierende Gegenberichtigung von Verrechnungspreisen wirtschaftliche Doppelbesteuerung vermieden wird, was aus österreichischer Sicht nur eine Klarstellung ist, im Sinne der Rechtssicherheit aber jedenfalls zu begrüßen ist.

Artikel 7 des Protokolls zu Artikel 10 - Dividenden

Schachteldividenden sollen zukünftig schon ab einer Beteiligung von 10 % - statt wie bisher 20 % - steuerfrei sein, wenn sie unmittelbar an mindestens 365 Tagen einschließlich des Tages der Dividendenzahlung gehalten werden. Ebenso sollen Dividenden von Vorsorgeeinrichtungen (Vorschlag Schweiz) und von der Nationalbank des jeweils anderen Staates steuerfrei sein. Die genannten Änderungen sieht die WKÖ positiv.

Betreffend die Quellensteuerentlastung zeigt die Praxis, dass es regelmäßig Fragen zu den notwendigen Formalvoraussetzungen für eine KEST-Entlastung an der Quelle gibt. Daher wäre es sinnvoll, vor allem im Verhältnis zur Schweiz als einer der wichtigsten Wirtschaftspartner Österreichs, die Entlastungsvoraussetzungen zumindest protokollarisch zu akkordieren.

Artikel 8 des Protokolls zu Artikel 11 - Zinsen

Gegen die Klarstellung, dass die Steuerfreiheit von Zinsen an der Quelle nur gegeben ist, wenn der Empfänger der Zinszahlung gleichzeitig auch die Nutzungsberechtigte Person ist, ist nichts einzuwenden.

Artikel 9 des Protokolls zu Artikel 13 - Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

In Abs. 3 soll eine Immobilienbesitzgesellschaften-Klausel ähnlich wie in Art. 13 Abs. 4 OECD-Musterabkommen aufgenommen werden (Vorschlag Schweiz), weil der Wegzug von Privatpersonen, die Anteile an Kapitalgesellschaften mit Immobilienbesitz haben, steuerlich auch erfasst werden soll. Die WKÖ spricht sich grundsätzlich gegen die Aufnahme dieser Klausel auf, weil sie in der Praxis schwer zu administrieren ist. Allerdings befindet sie sich bereits in einigen österreichischen DBAs.

Die Wegzugsbesteuerung von natürlichen Personen in Abs. 4 soll neu geregelt werden, weil sie bisher in der Praxis oftmals zu Anwendungs- und Interpretationsproblemen geführt hat. „Anstelle einer eigenständigen abkommensrechtlichen Bestimmung für den Fall des physischen Wegzugs einer natürlichen Person soll mit der Neuregelung ein solcher Wegzug von Österreich in die Schweiz für Zwecke des österreichischen Steuerrechts mit einem physischen Wegzug in einen EU-Staat gleichgestellt werden. Dadurch soll erreicht werden, dass Weiterentwicklungen des innerstaatlichen Rechts in Österreich auch im Verhältnis zur Schweiz wirken können und keine neuerliche Änderung des Abkommens erforderlich machen.“ (Erläuterungen)

Allerdings wird im Falle des Wegzugs einer natürlichen Person, die in Österreich ansässig war und in der Schweiz ansässig geworden ist, von dieser eine Sicherheitsleistung verlangt, was u.E. nicht der „Freizügigkeit“ wie im Verhältnis zu anderen EU-Staaten entspricht. Die Neuregelung stellt nach Ansicht der WKÖ im Verhältnis zur aktuellen Rechtslage eine deutliche Schlechterstellung für in die Schweiz wegziehende, bislang in Österreich ansässige Steuerpflichtige, dar.

Artikel 11 und 12 des Protokolls zu Artikel 18 - Ruhegehälter und

Artikel 19 - Öffentlicher Dienst

Weil die Besteuerung von Passivbezügen in Österreich und der Schweiz einen anderen Steueranknüpfungspunkt hat und nicht harmonisiert ist (Schweiz im Ansässigkeitsstaat und Österreich im Quellenstaat), soll die Aufteilung von Besteuerungsrechten für Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen neu geregelt werden. In Art. 18 wird ein Quellenbesteuerungsrecht für den Staat, aus dem die Ruhegehälter und andere Vergütungen stammen, festgelegt. Das soll sowohl für Personen, die früher in der Privatwirtschaft tätig waren, als auch für Personen aus dem öffentlichen Dienst gelten. Von Art. 18 des Abkommens sollen alle Zahlungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung erfasst sein. Die WKÖ ist der Ansicht, dass die Neuregelung in Kombination mit dem

Wechsel zur Anrechnungsmethode zu Härten für bereits in Pension befindliche Personen führen kann.

In Bezug auf Artikel 19 spricht sich die WKÖ dafür aus, wie in vielen anderen DBAs auch üblich, eine dem Artikel 19 OECD-Musterabkommen entsprechende Klausel in das DBA aufzunehmen, die auch die Körperschaft öffentlichen Rechts oder die WKÖ als Arbeitgeber explizit erwähnt. Dabei geht es um die Besteuerung des Sur-Place-Personals der österreichischen AußenwirtschaftsCenter in Zürich und Bern. Die derzeit bestehende Steuerpflicht aller Sur-Place-Mitarbeiter in Österreich ist deshalb sehr nachteilig, weil dadurch auch die Gehälter von Schweizer Staatsbürgern mit der höheren österreichischen Steuer belastet sind und eine Rekrutierung von Schweizern fast unmöglich ist. Für die Tätigkeit der AußenwirtschaftsCenter ist es aber wichtig, neben Österreichern auch im Gastland erfahrene Personen zu rekrutieren, um der österreichischen Wirtschaft vor Ort hilfreich zur Seite zu stehen.

Die WKÖ ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen.

Freundliche Grüße



Dr. Ralf Kronberger

Abteilungsleiter